

K+S Aktiengesellschaft

Kassel

ISIN: DE000KSAG888
Wertpapier-Kenn-Nr. KSAG88

Dividendenbekanntmachung sowie Bekanntmachung gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG betreffend die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und die Schaffung eines bedingten Kapitals sowie die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

1. Die ordentliche Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft, Kassel, vom 12. Mai 2015 hat beschlossen, für das Geschäftsjahr 2014 auf jede dividendenberechtigte Stückaktie eine Dividende von 0,90 € auszuschütten.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 13. Mai 2015 durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, über die jeweilige Depotbank grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375 %) sowie ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer.

Bei **inländischen Aktionären** erfolgt die Auszahlung der Dividende ohne Abzug von Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer, wenn ein inländischer Aktionär seinem depotführenden inländischen Kreditinstitut eine „Nicht-Veranlagungsbescheinigung“ seines zuständigen Finanzamtes vorgelegt hat. Das Gleiche gilt für inländische Aktionäre, die ihrer Depotbank einen „Freistellungsauftrag“ eingereicht haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei **ausländischen Aktionären** kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen. Die Anträge zur Erstattung des Ermäßigungsbetrages müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2019 beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, eingegangen sein.

2. Die ordentliche Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft, Kassel, hat am 12. Mai 2015 unter Punkt 7 der Tagesordnung – wie in der Einladung vom 30. März 2015 bekannt gemacht – beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien in bestimmten Fällen auszuschließen. Ferner beschloss die

Hauptversammlung, § 4 der Satzung um folgenden neuen Absatz 4 zu ergänzen:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2020 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 19 140 000,00 € durch Ausgabe von höchstens 19 140 000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Bei Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ausschließen, und zwar insgesamt bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 19 140 000,00 € (entsprechend 19 140 000 Stückaktien):

- a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsrechts entstehen, ausschließen.
- b) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 19 140 000,00 € (entsprechend 19 140 000 Stückaktien) ausschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Der anteilige Betrag des Grundkapitals von 19 140 000,00 € vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer sonstigen Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals von 19 140 000,00 € vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.
- c) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 19 140 000,00 € (entsprechend 19 140 000 Stückaktien) ausschließen, wenn die neuen Aktien beim Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung durch die Gesellschaft als Gegenleistung eingesetzt werden sollen.
- d) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre zur Durchführung einer so genannten Aktiendividende (Scrip Dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch ganz oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen, ausschließen.

Von den vorstehend unter lit. a) bis d) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet (10 %-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.“

Die Änderung der Satzung ist zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Amtsgericht Kassel (HRB 2669) angemeldet.

Eine weitere Veröffentlichung erfolgt, sobald die Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen ist.

Weitere Einzelheiten sind mit der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung im Bundesanzeiger vom 30. März 2015 veröffentlicht.

3. Die ordentliche Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft, Kassel, hat am 12. Mai 2015 unter Punkt 8 der Tagesordnung – wie in der Einladung vom 30. März 2015 bekannt gemacht – beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandel- und Optionsschuldverschreibungen auszugeben und das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen in bestimmten Fällen auszuschließen. Ferner beschloss die Hauptversammlung die Schaffung eines bedingten Kapitals und die Ergänzung von § 4 der Satzung um folgenden neuen Absatz 5:

„Das Grundkapital ist um bis zu 19 140 000,00 € durch Ausgabe von bis zu 19 140 000 auf Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2015 bis zum 11. Mai 2020 ausgegeben wurden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen, oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder von einer Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2015 bis zum 11. Mai 2020 ausgegebenen Wandlungsschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, oder soweit die Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 12. Mai 2015 bis zum 11. Mai 2020 ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung

eingesetzt werden. Die neuen Stückaktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Stückaktien vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teilnehmen, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

Die Änderung der Satzung ist zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Amtsgericht Kassel (HRB 2669) angemeldet.

Eine weitere Veröffentlichung erfolgt, sobald die Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen ist.

Weitere Einzelheiten sind mit der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung im Bundesanzeiger vom 30. März 2015 veröffentlicht.

4. Die ordentliche Hauptversammlung der K+S Aktiengesellschaft, Kassel, hat am 12. Mai 2015 unter Punkt 9 der Tagesordnung – wie in der Einladung vom 30. März 2015 bekannt gemacht – eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien beschlossen. Zudem hat die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen Aktien in bestimmten Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Aktien zu veräußern oder zu verwenden und die erworbenen oder früher erworbene eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Weitere Einzelheiten sind mit der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung im Bundesanzeiger vom 30. März 2015 veröffentlicht.

Kassel, im Mai 2014

K+S Aktiengesellschaft

Der Vorstand